

Bjoern Schmitz - AW: Förderrichtlinie Monschau

Anlage 1

Von: <Claudia.Schmitz@mbwsv.nrw.de>
An: Bjoern.Schmitz@stadt.monschau.de
Datum: 03.03.2015 17:41
Betreff: AW: Förderrichtlinie Monschau
CC: Karl.Jasper@mbwsv.nrw.de; ralph.jakob@bezreg-koeln.nrw.de
Anlagen: Foerderichtlinien_150303_Ministerium.docx

Hallo Herr Schmitz,

da ich morgen nicht im Haus sein werde und wir daher vor Ihrem Termin nicht mehr sprechen können, nachfolgend eine kurze Einschätzung:

Unsere Verabredungen im Verwaltungsgespräch am 31.05.13 sind in Ihrem Richtlinienentwurf korrekt wiedergegeben. Vielleicht wäre es hilfreich noch einmal darzustellen, dass die Bruchsteinmauern und Schieferfassaden in besonderer Weise prägend (profilbildend) für den Stadtkern von Monschau sind und damit das Kriterium der Förderung nach Ziffer 11.2 (1) FRL Stadterneuerung 2008 erfüllt ist.

Ich hoffe das reicht Ihnen als kurze Rückmeldung. Falls sich weitere Fragen ergeben, können wir am Donnerstag oder Freitag telefonieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Schmitz

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Referat V A 2 "Integrierte Stadterneuerung, Innenstädte, Stadtkerne, Ortszentren, Neue Urbanität, Fachkommission der BMK"

Telefon: 0211/3843-5240

Fax: 0211/3843-93-5240

Von: Bjoern Schmitz [b.schmitz@stadt.monschau.de]

Gesendet: Dienstag, 3. März 2015 13:59

An: Schmitz, Claudia (MBWSV)

Betreff: Förderrichtlinie Monschau

Hallo Frau Schmitz,

beiliegend der Entwurf der Förderrichtlinie, der die Besonderheiten unserer Altstadt berücksichtigt. Unter den

Ziff. 3 ff haben wir einen Tatbestand eingebaut, der es z.B. bei Schiefer o. Naturstein ermöglichen soll, eine höhere Förderung auszusprechen. Wir haben dabei in der Ausnahmeregelung -wie von Ihnen angeregt- auf die "Auswirkungen auf das Stadtbild" abgestellt.

Halten Sie diese Richtlinien so für tragfähig? Es wäre gut, wenn wir mit einer solchen Tendenz in die Veranstaltung morgen Abend reingehen könnten. Wir rechnen nach heutigem Anmeldestand mit bestimmt 100 Denkmaleigentümern, die in den nächsten 4 Jahren investieren möchten. Es sind da auch sehr viele sehr alte Menschen dabei, die ich nicht zu theoretisch akademisch informieren kann, sondern besser mit ganz klaren Aussagen konfrontieren möchte.

Danke im Voraus!

Mit freundlichem Gruß

Björn Schmitz

**Stadt Monschau
Fachbereich I.3 - Wirtschaft -**

*Wirtschaft * Städtebauförderung * Denkmalpflege * Tourismus
* Stadtarchiv*

Laufenstraße 84
D- 52156 Monschau

Tel: +49 (0) 2472 / 81 -304
FAX +49 (0) 2472 / 81 -220

Email: b.schmitz@stadt.monschau.de

Förderrichtlinie der Stadt Monschau „Historische Altstadt Monschau“ über die Vergabe von Fördermitteln für die Aufwertung von Fassaden, Dächern, Trockenmauern und privaten Freiflächen

Die Förderrichtlinie „Historische Altstadt von Monschau“ ist eine kommunale Richtlinie der Stadt Monschau zur Vergabe von Fördermitteln entsprechend der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008.

Mit der Förderrichtlinie soll den Eigentümern finanzielle Unterstützung angeboten werden, um private Liegenschaften aufzuwerten, sodass die Ziele des Ortsstatuts der Stadt Monschau zügiger und effektiver umgesetzt werden können. Für die Sicherung, Herrichtung und Gestaltung privater Freiflächen sowie die Modernisierung und Sanierung von Dächern und Fassaden können Fördermittel in Anspruch genommen werden. Ebenso stehen Fördermittel für die Wiederherstellung und Sanierung privater Bruchstein- und Schichtenmauern zur Verfügung.

Durch die damit erzielte Umfeldverbesserung kann der Wohn- und Geschäftsstandort „Historische Altstadt“ weiter attraktiviert und gestützt werden.

1 Grundlagen

1.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Monschau gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuschüsse zur Aufwertung des Erscheinungsbilds der Monschauer Altstadt und zur Gestaltung privater Außenanlagen.

Zuwendungszweck ist die Profilierung und Standortaufwertung des historischen Stadtzentrums unter Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Zuwendungen werden nach

- der Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen)“ vom 22. Oktober 2008,
- den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) sowie
- dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Monschau entscheidet über Anträge auf-

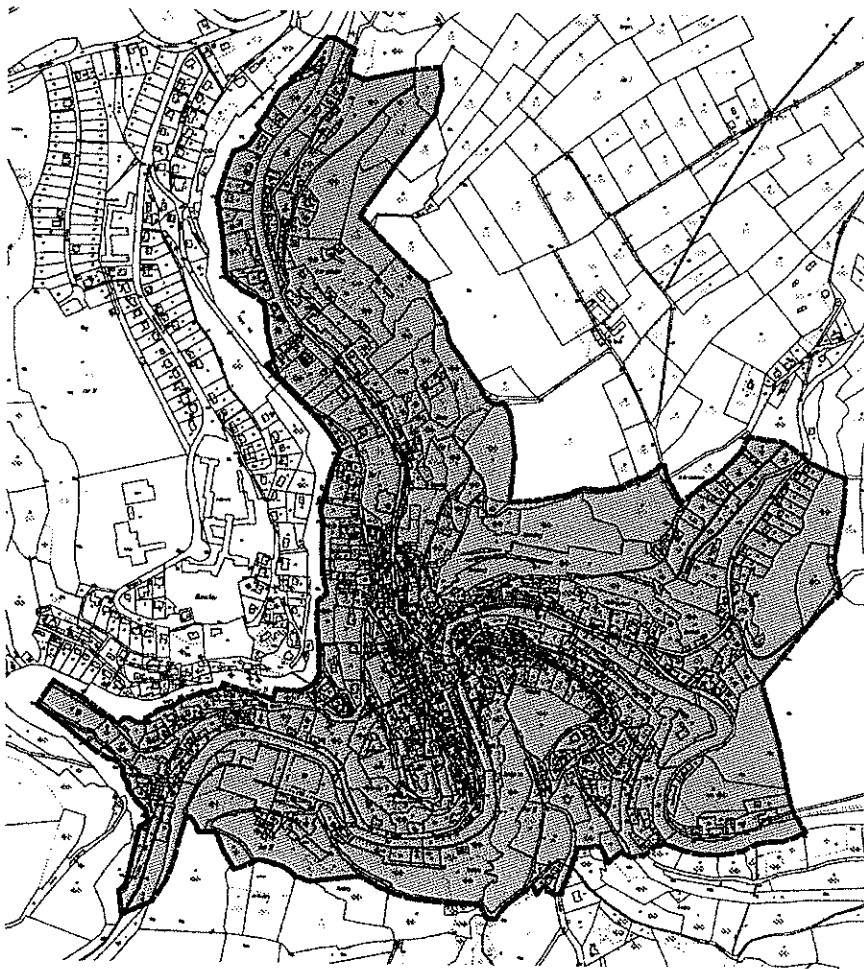
grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum erstreckt sich von 2015 bis zum Auslaufen der Mittelbewilligung.

1.3 Förderungsgebiet

Geltungsbereich ist der historische Stadtkern mit den zugehörigen Erweiterungsbereichen des 19. Jahrhunderts. Er entspricht dem Denkmalbereich der Stadt Monschau bzw. den Geltungsbereichen I und II des Ortsstatuts und ist in der folgenden Karte dargestellt:



Quelle: Darstellung Stadt Monschau auf Basis der ALK, Stand März 2010

2 Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Aufwertung von Gebäuden

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Erneuerung und Gestaltung von Fassaden
- Erneuerung von Dächern
- Erneuerung von Fenstern und Türen
- Gestaltung von Eingangsbereichen
- Rückbau von Fassadenelementen

2.2 Aufwertung von privaten Trockenmauern

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sanierung von Bruchstein- und Schichtenmauern aus ortsständigem Gestein. Bruchstein- und Schichtenmauern im Sinne dieser Richtlinie sind Mauern, die Stützfunktionen im Gelände oder an Straßen übernehmen oder Mauern, die als Brüstung oder Einfriedung dienen.

2.3 Aufwertung privater Grün- und Freiflächen

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Entrümpelung, Abbruch von Nebengebäuden sowie Entsiegelung von Flächen
- Schaffung von Spiel- und Aufenthaltsbereichen
- Schaffung oder Verbesserung von Zugängen
- Aufwertung von Müllabstellanlagen
- Erneuerung von Einfriedungen

3 Art und Höhe der Zuwendung

3.1 Dächer

1. Die Zuwendungshöhe beträgt 50% der anrechenbaren Kosten für die Erneuerung von Schieferdächern.
2. Die Erneuerung von Dächern, die nicht aus Schiefer bestehen, wird mit maximal 30 EUR je qm gestalteter Fläche gefördert. Der Grundstückseigentümer muss sich dabei an den Gesamtkosten mit mindestens 50 % beteiligen.
3. Zuwendungsfähig sind zudem eine baulich erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft in Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.



3.2 Fassaden

1. Die Zuwendungshöhe beträgt 50% der anrechenbaren Kosten für die Erneuerung von
 - Schieferfassaden und
 - Natursteinfassaden.
2. Ebenfalls 50% der anrechenbaren Kosten können bei der Aufwertung von weiteren Fassadenkonstruktionen, Fenstern und Türen gefördert werden, wenn diese Fassaden eine hohe stadtbildprägende Funktion haben.
3. Die Aufwertung rückwärtiger Fassaden mit keinen oder nur sehr geringen Auswirkungen auf das Stadtbild wird mit maximal 30 EUR je qm gestalteter Fläche gefördert. Der Grundstückseigentümer muss sich dabei an den Gesamtkosten mit mindestens 50 % beteiligen.
4. Zuwendungsfähig sind zudem eine baulich erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft in Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.

3.3 Trockenmauern

1. Die Zuwendungshöhe beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten für die Wiederherstellung oder Sanierung von Bruchstein- und Schichtenmauern.
2. Förderungsfähig sind alle Kosten, die in Zusammenhang mit der Maßnahme anfallen, wie z. B. Erdaushub, Dränagen und Sicherungsmaßnahmen.
3. Zuwendungsfähig sind zudem eine baulich erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung, Baugrunduntersuchungen und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft in Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.
4. Gefördert werden nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst errichtete Bruchstein- und Schichtenmauern.
5. Ein Standsicherheitsnachweis kann wegen der Lage der Mauer aus baurechtlichen Gründen nach § 15 BauO NRW verlangt werden.
6. Die Notwendigkeit der Erhaltung bzw. Sanierung einer Bruchstein- oder Schichtenmauer wird durch die Untere Denkmalpflege geprüft und ist Voraussetzung für die Förderung.



3.4 Private Grün- und Freiflächen

1. Die Zuwendungshöhe beträgt für die Aufwertung privater Freiflächen maximal 30 EUR je qm gestalteter Fläche. Der Grundstückseigentümer muss sich dabei mit mindestens 50 % an den Gesamtkosten beteiligen.
2. Für die Aufwertung von Einfriedungen, Brüstungen und Geländern sowie die Neupflanzung von Hecken wird eine Förderung von 30 EUR/laufendem Meter gewährt, sofern der Eigentümer sich mit mindestens 50 % an den Gesamtkosten beteiligt.

4 Fördervoraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Mittelbewilligung ist die Übereinstimmung mit den Zielen der Denkmalpflege und den Inhalten des Ortsstatuts.
2. Planungs- oder bauordnungsrechtliche Belange dürfen den Maßnahmen nicht entgegenstehen.
3. Förderungsbedingung ist, dass die Kosten im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und der Nutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sind.
4. Die im Zuwendungsantrag angegebenen Gesamtkosten, bestehend aus Zuwendung und Eigenanteil, dürfen nicht direkt oder indirekt auf Mieter umgelegt werden.

5 Förderausschlüsse

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

- wenn die Maßnahme vor Gewährung der Zuwendung bzw. ohne Zustimmung der Stadt Monschau begonnen oder durchgeführt wurde,
- wenn die Maßnahme durch ein alternatives Förderprogramm unterstützt werden kann,
- wenn das Grundstück und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen werden kann,
- bei Maßnahmen wie z. B. der Änderung an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Möblierungen, Kunstgegenständen, Brunnen, dem Kauf von Bau- und Gartengeräten sowie Werbe- und Sonnenschutzanlagen,
- wenn die förderungsfähigen Kosten weniger als 500 EUR betragen,
- wenn die Auflagen und Bedingungen der seitens der Stadt Monschau erteilten Zustimmung zur Durchführung der Arbeiten nicht beachtet werden oder

- wenn das Grundstück im Eigentum der Bundesrepublik, der Bundesländer, Gemeinden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts steht.

6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige dringlich Berechtigte von Grundstücken und Gebäuden, die im Geltungsbereich liegen. Mieter oder Pächter müssen angehört und informiert werden.

7 Antragstellung

Die beabsichtigte Umgestaltungsmaßnahme ist mit der Unteren Denkmalbehörde sowie dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland einvernehmlich abzustimmen.

Sofern eine baugenehmigungspflichtige Maßnahme vorgesehen ist, ist zusätzlich eine Abstimmung mit dem Amt für Bauordnung der StädteRegion Aachen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind:

- Formloser Antrag bei der Bauverwaltung der Stadt Monschau
- Mindestens zwei Angebote bei einem Aufwand ab 5.000 EUR (brutto) von geeigneten Fachbetrieben
- Genehmigung der Denkmalbehörde
- Genehmigung der Bauordnungsbehörde (sofern erforderlich)
- Erklärung über die Dauer der Arbeiten

8 Bewilligung

1. Entscheidend für die Bewilligung von Mitteln ist die Reihenfolge des Eingangs der prüffähigen Antragsunterlagen.
2. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich der Maßnahmenumfang und die Höhe der bewilligten Zuwendung ergeben. Diese kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich aber, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind.
3. Die Stadt ist berechtigt, den Förderbescheid zur Verwirklichung der städtebaulichen und denkmalpflegerischen Ziele mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung und Nutzung des Grundstücks bzw. Gebäudes zu versehen.
4. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.



5. Es darf erst nach der Eingang des Bewilligungsbescheids und der Erfüllung der ggf. formulierten Auflagen mit der Maßnahme begonnen werden.

9 Abschluss der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung

1. Die Rechnungen der ausführenden Betriebe müssen spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Stadt Monschau eingereicht werden.
2. Die Zuwendung wird ausgezahlt und überwiesen, wenn die Fördermaßnahme ordnungsgemäß, d. h. entsprechend den Antragsunterlagen abgeschlossen ist und die Belege geprüft wurden.
3. Reduzieren sich die Kosten der Fläche gegenüber der Bewilligung, so wird sich der Zuschuss anteilig verringern.
4. Bei Maßnahmen, die einen Kostenaufwand von über 10.000 EUR erfordern, können Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen unter Vorbehalt, dass die Maßnahme antragsgemäß ausgeführt wird.
5. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Zusage der entsprechenden Fördermittel des Landes und Bundes.
6. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Maßnahmen an Gebäuden 10 Jahre, bei der Sanierung von Bruchsteinmauern 25 Jahre. In diesen Zeiträumen hat der Verfügungsberechtigte sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.
7. Die eingereichten Abrechnungsunterlagen werden an den Eigentümer nach Prüfung wieder ausgehändigt. Der Zuwendungsempfänger muss sämtliche Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen mindestens zehn Jahre aufbewahren und für Prüfungszwecke bereitstellen.

10 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

1. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben bei der Antragsstellung oder Abrechnung kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden.
2. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.



11 Inkrafttreten der Förderrichtlinie „Historische Altstadt von Monschau“

Diese Förderrichtlinie tritt am **XXX** in Kraft. Die im Folgenden genannten Förderrichtlinien treten hiermit außer Kraft:

- Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen an privaten Grün- und Freiflächen und an Dächern und Fassaden vom 30. August 1985
- Richtlinie der Stadt Monschau über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Wiederherstellung und Sanierung ortsbildprägender Stadtmauern

Monschau, den **XXX**

Stadt Monschau

Die Bürgermeisterin



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Muster einer Friedhofssatzung (April 2015)

Einführung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 28.000 Kommunalfriedhöfe mit insgesamt mehr als 30 Millionen Gräbern. Das Friedhofs- und Bestattungswesen unterliegt entsprechend der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Bundesländer; ungeachtet der sich hieraus ergebenden - historisch gewachsenen - unterschiedlichen rechtlichen Ausgangssituation im Einzelfall ist die Einrichtung und Unterhaltung von Friedhöfen in Nordrhein-Westfalen ebenso wie in anderen Bundesländern eine öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, deren Wahrnehmung grundsätzlich der Gemeinde als Pflichtaufgabe obliegt. Alleine in Nordrhein Westfalen sterben jedes Jahr etwa 190.000 Personen. Der Friedhofsträger ist nicht nur befugt, sondern sogar gehalten, die Benutzung des Friedhofs durch den Erlass einer diesbezüglichen Friedhofssatzung zu regeln. Der Inhalt dieser Satzung ergibt sich im Wesentlichen aus § 4 BestG NRW. Nach der allgemein anerkannten Definition des Reichsgerichts besteht der Zweck des Friedhofs in der "Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Leichenbestattung und in der dem pietätvollen Gedenken der Verstorbenen entsprechenden würdigen Ausgestaltung und Ausstattung des der Totenbestattung gewidmeten Grundstücks". Darüber hinaus kommt den Friedhofsflächen aufgrund ihrer naturnahen Gestaltung eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz zu. Friedhöfe sind in zunehmendem Maße wichtige Grünflächen innerhalb der Gemeinde.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW in der letzten Fassung aus dem Jahr 2009 hat sich im Wesentlichen bewährt und ist in den Mitgliedskommunen verbreitet. Nach einer Novellierung des Bestattungsgesetzes im Jahr 2014 war sie allerdings an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Diese Gelegenheit wurde unter anderem auch dazu genutzt, in der Beratungspraxis aufgefallene Punkte zu überarbeiten, die Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie noch stärker einzuarbeiten und die Mustersatzung an einigen Punkten an aktuelle Entwicklungen im Bereich des Friedhofswesens anzupassen. Nicht aufgenommen wurden Regelungen zur Umsetzung des § 4a BestG (Grabsteine aus Kinderarbeit). Im Hinblick auf die noch andauernde Prüfung der Landesregierung zur Umsetzung verschiedener Aspekte und die im Wege des Runderlasses auf unbestimmte Zeit

verlängerte Übergangsregelung (vgl. Schnellbrief 58/2015) können Satzungsbestimmungen hierzu sinnvollerweise erst nach Klärung der noch offenen Fragen erarbeitet werden.

Eine Mustersatzung kann naturgemäß nur den Versuch einer gewissen Bündelung der vielgestaltigen Regelungen der Praxis unternehmen und der Gemeinde als Friedhofsträger Anhaltspunkte für die Gestaltung der eigenen Friedhofssatzung geben. Mit Rücksicht darauf, dass die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, vornehmlich auch Herkommen und Brauchtum, den konkreten Inhalt der jeweiligen Friedhofssatzung einer Gemeinde beeinflussen, sind Abweichungen von der Leitfassung im Einzelfall nicht nur möglich, sondern vielfach notwendig. Es ist darauf hinzuweisen, dass an einigen Punkten Vorgaben aus dem Bestattungsgesetz direkt in die Satzung übernommen wurden (z.B. die Bestattungsfristen). Dies ist rechtstechnisch nicht unbedingt nötig, da die Vorgaben des Bestattungsgesetzes der Satzung ohnehin vorgehen. Es kann aber die Arbeit vor Ort für die Friedhofsverwaltung, aber auch die Angehörigen erleichtern.

Die Mustersatzung ist vorgesehen für unmittelbar kommunale Friedhöfe und ist nicht angepasst an die Erfordernisse einer Satzung für einen Beliehenen nach § 1 Abs. 8 S. 2 BestG. Die dabei möglichen Konstellationen sind so vielfältig und von den konkreten Gegebenheiten der Kooperation abhängig, dass derzeit nur eine individuelle Erarbeitung in Betracht kommt. Als Orientierungshilfe für Teile einer solchen Satzung kann die vorliegende Mustersatzung natürlich dennoch herangezogen werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW dankt insbesondere seinen Mitgliedsstädten- und gemeinden für Anregungen und Unterstützung bei der Neufassung der Friedhofsmustersatzung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Aschenbeisetzungen
- § 17 Aschenbeisetzung ohne Urne
- § 18 Muslimische Grabstätten
- § 19 Pflegefreie Grabstätten
- § 20 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Zustimmungserfordernis
- § 26 Anlieferung
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 34 Benutzung der Leichenhalle
- § 35 Trauerfeier

Schlussvorschriften

- § 36 Alte Rechte
- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt/Gemeinde _____ am _____ folgende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde/Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof
- b) Friedhof

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde/Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde/Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde/Stadtsind.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet/Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Straßen/Ortschaften begrenzt wird:
- b)

c)

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet bzw. beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde/Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu unreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern oder zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1-4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung bzw. Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Sofern eine Bestattung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur die in Anlage ... zu dieser Satzung genannten Hölzer verwendet werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde/Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde/Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6, vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Aschestreufelder
- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- g) Ehrengrabstätten.
- h) Muslimische Grabstätten

i) Pflegefreie Grabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.
- j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu ... Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu ... Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Aschenbeisetzung ohne Urne

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.

(2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld oder im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt werden.

(3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig.

§ 18

Muslimische Grabstätten

(1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich.

(2) Es handelt sich um Wahlgrabstätten, deren Nutzungszeit abweichend für die Dauer von ... Jahren verliehen wird.

(2) Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.

(3) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

§ 19 Pflegefreie Grabstätten

(1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung bzw. Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von ... x ... cm nicht überschreiten. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.

(2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 20 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde/Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Gemeinde/Stadt zugemutet werden kann.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung bzw. Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung bzw. Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 20 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 30) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde/Stadt (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
- c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 60 cm, Mindeststärke 0,18 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;

2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen* des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.
- (4) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Weiterhin bedarf es innerhalb von ... Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikohaftversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Gemeinde/ Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt/Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Stadt/Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 31

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 32

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Auf muslimischen Grabstätten ist die Bepflanzung nicht erforderlich. Die Anbringung von Skulpturen und Abbildungen von Lebewesen auf den Gräbern ist nicht gestattet.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 28 und 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 33 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 35 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 37 Haftung

Die Gemeinde/Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde/Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde/Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- f) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- g) entgegen § 25 Abs. (1) und (3), § 29 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- h) Grabmale entgegen § 27 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 28 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- j) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erläuterungen zum Satzungsmuster

Zur Präambel:

Das Bestattungsgesetz enthält in § 4 eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Friedhofssatzung, die hier aufgenommen werden muss. Hinsichtlich der Bußgeldvorschriften muss auf § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung zurückgegriffen werden.

Zu § 2 - Friedhofszweck:

Die gesetzliche Definition des § 1 Abs. 1 BestG zum Begriff Tote ist in § 2 Abs. 2 der Mustersatzung übernommen worden. Da § 14 BestG auch die Bestattung der aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht vorsieht, ist dies ebenfalls aufgenommen worden.

Denkbar erscheint, dass die Bedeutung der Friedhofsflächen für den Umwelt- und Naturschutz besonders satzungsrechtlich abgesichert wird. Insoweit bietet sich folgende Formulierung an:

"Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen."

Sofern für mehrere Friedhöfe eine Mischkalkulation gewünscht wird, ist es sinnvoll, § 2 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu fassen:

„Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt/Gemeinde.“ Vgl. hierzu Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 11. Mai 1999 (Az.: 1 A 1197/98).

Zu § 5 – Öffnungszeiten

Statt durch Aushang der Öffnungszeiten am Friedhof können diese auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BestG auch direkt in der Friedhofssatzung geregelt werden.

Zu § 7 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof:

Die Mustersatzung verzichtet vor dem Hintergrund rechtlicher Bedenken darauf, Eintragung in die Handwerksrolle und Meisterprüfung kumulativ zu verlangen. Ferner wird darauf verzichtet, die Friedhofsverwaltung zu verpflichten, für jeden Bediensteten der zugelassenen Gewerbetreibenden einen Ausweis auszustellen. Die Ausstellung derartiger Bedienstetenausweise soll vielmehr den zugelassenen Gewerbetreibenden obliegen. Eine besondere Form oder ein bestimmter Inhalt eines derartigen Ausweises ist nicht vorgesehen. Der Ausweis muss aber in jedem Falle den Aussteller erkennen lassen und den Bediensteten bezeichnen. Die Ausgabe eines Ausweises mit einem Lichtbild ist sinnvoll.

Die Genehmigungspflicht ist aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie auch im Vergleich zur Mustersatzung von 2009 weiter eingeschränkt worden. Erforderlich für eine Genehmigungspflicht ist, dass sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nötig ist. Insbesondere Gärtner, aber auch Bestatter sind daher aus dem Kreis der üblicherweise Genehmigungspflichtigen herausgenommen worden. Sie müssen ihre Tätigkeit allerdings gegenüber der Friedhofsverwaltung anzeigen.

Ebenfalls zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie aufgenommen wurde eine vereinfachte Regelung für Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nebst Verweis auf die Möglichkeit der Abwicklung über die einheitliche Stelle.

Zu § 8 – Anzeigepflicht und Bestattungszeit

Die Fristen sind an die geänderten Fristen im Bestattungsgesetz angepasst worden. Erstmals enthält nun auch das Bestattungsgesetz eine Frist zur Beisetzung von Urnen, die so ebenfalls in der Satzung aufgegriffen wird. Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung der Bestattung ist nun das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Damit wird auf die unterschiedlichen im Gesetz geregelten möglichen Voraussetzungen eingegangen, ohne die Satzung durch eine alternative Aufzählung aller Varianten zu überfrachten.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beisetzung einer Urne ist Verpflichtung der Angehörigen, nicht des Friedhofsträgers. Dieser muss allerdings die hierzu erforderliche Bescheinigung ausstellen. Hierfür kann eine Gebühr erhoben werden.

Zu § 9 - Särge:

Das Bestattungsgesetz sieht keinen Sargzwang mehr vor. Im Gesetzgebungsverfahren ist jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Einzelheiten des Sargzwanges vom Friedhofsträger geregelt werden können. Die in der Mustersatzung enthaltene Regelung enthält nur einen geringfügigen Liberalisierungsansatz gegenüber der bislang geltenden Rechtslage. Für eine ausnahmsweise erfolgende Zulassung der sarglosen Bestattung nach der vorgeschlagenen Formulierung müssen vom Regelfall abweichende Faktoren vorliegen. In Betracht kommen dabei insbesondere religiöse Gründe. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde allerdings die Einengung der Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit nur auf religiöse Gründe aus der Satzung gestrichen.

Der Begriff der Sargausstattung im Sinne von § 9 Abs. 1 umfasst etwa die Füllmasse für Kissen. In Absatz (2) könnte zur Vereinfachung des Verfahrens auch geregelt werden, dass bei einer Überschreitung der Sargmaße wegen der Körpermaße des Verstorbenen eine entsprechende Anzeige bei der Friedhofsverwaltung ausreicht.

Die Formulierung des § 9 Abs. 2 ist an die neue Regelung zu Sargbeschaffenheit u.ä. im Bestattungsgesetz angepasst worden.

Insbesondere bestimmte lackierte Hölzer zersetzen sich sehr schlecht in Grabkammersystemen. Die in § 9 Abs. 4 angesprochene Anlage sollte in Abstimmung mit den Herstellerangaben des jeweiligen Grabkammersystems erstellt werden.

Zu § 10 – Ausheben der Gräber:

Das Herrichten der Gräber obliegt grundsätzlich der Friedhofsverwaltung, da nur hierdurch gewährleistet ist, dass die Bestattung ordnungsgemäß erfolgt und allen Sicherheits Gesichtspunkten genügt wird. Selbstverständlich kann sich die Friedhofsverwaltung zur Durchführung der Aufgabe privater Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

Zu § 11 – Ruhezeiten:

Denkbar sind unterschiedliche Ruhezeiten für verschiedene Friedhöfe, insbesondere bei unterschiedlichen geologischen Voraussetzungen.

Zu § 12 - Umbettungen:

Die Beschränkung der Umbettung auf Gründe des dringenden öffentlichen Interesses nur für das erste Jahr der Ruhezeit trägt den in der Rechtsprechung (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 21.1.1988 - 1 VG A 200/87 -) geäußerten Bedenken Rechnung, wonach satzungsgemäß festgesetzte längere Zeiträume (im Falle der Entscheidung: drei Jahre) mit dem Übermaßverbot nicht vereinbar sind.

Die Kostentragung für Schäden an anderen Grabanlagen bei der Umbettung wurde dahingehend modifiziert, dass die Friedhofsverwaltung von ihr oder ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden zu tragen hat, soweit diese nicht zwingend entstehen mussten.

In Abs. 4 wurde auch für Wahlgrabstätten das Antragsrecht des Totenfürsorgeberechtigten ergänzt.

Der neue Abs. 8 reagiert auf gelegentlich aufgekommene Schwierigkeiten vor Ort bei Gebührenrückforderungen.

Zu § 13 - Allgemeines (Grabstätten):

Wegen gesellschaftlicher Trends und entsprechender Nachfrage wurden als optionale Bestandteile weitere Grabstättenarten in die Satzung aufgenommen. Es ist jeweils örtlich zu prüfen, welche Angebote dem örtlichen Bedarf entsprechen und gemacht werden sollen.

Gegebenfalls kann es sinnvoll sein, an dieser Stelle auch eine Festsetzung über die Maße der einzelnen Grabarten aufzunehmen.

Zu § 14 – Reihengrabstätten

Die Regelung wurde ergänzt, weil das Bestattungsgesetz die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus dem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht vorsieht. Abs. 3 wurde in Reaktion auf gelegentliche Unklarheiten in der Auslegung umformuliert.

Zu § 15 - Wahlgrabstätten:

Wegen des erheblichen Flächenbedarfs wird die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten auf den Todesfall beschränkt. Die Gemeinde/Stadt kann jedoch weitergehende Regelungen treffen, z.B. die zusätzliche Möglichkeit des Erwerbs eines Nutzungsrechtes durch Personen über 65 Jahre.

Die bisherigen Hürden für die Verlängerung des Nutzungsrechts wurden gelockert. Angesichts der Möglichkeit der Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung (insbesondere wegen Schließungsabsicht) besteht kein Bedarf für die Begrenzung auf in der Regel eine Verlängerung.

Das OVG NW hat mit Urteil vom 18.3.1986 (2 A 2750/84, KStZ 1987, Seite 233) der bisherigen satzungsrechtlichen Praxis des "automatischen" oder "gewillkürten" Überganges des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten eine Absage erteilt. Das Muster trägt dem vom Gericht geforderten Zustimmungserfordernis des Erwerbers Rechnung (Abs. 7).

Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgeld. Der Gemeinde/Stadt ist es jedoch unbenommen, eine solche Erstattung nach Ermessen vorzunehmen. Will die Gemeinde/Stadt diesen Tatbestand satzungsrechtlich besonders herausstellen, bietet sich die nachfolgende Formulierung an:

"Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet."

Die Erstattung kann davon abhängig gemacht werden, ob die Grabstätte zeitnah neu vergeben werden kann.

In Absatz 7 ist der Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft aufgenommen worden. Dies entspricht der Wertung des § 8 Abs. 1 Satz 1 BestG. Allerdings war es nicht notwendig, die dort enthaltene Reihenfolge zu übernehmen. Der Friedhofsträger ist allerdings nicht gehindert, dies zu tun.

Zu § 16 - Aschenbeisetzungen

Die Mustersatzung enthält eine Erläuterung der Aussage, dass Aschenbeisetzungen auch in Grabstätten für Erdbestattungen erfolgen dürfen. Ob eine Urnenbeisetzung als „volle“ Beisetzung gezählt wird oder ob an Stelle einer Erdbestattung mehrere Urnenbestattungen durchgeführt werden dürfen, liegt im Regelungsermessen des Satzungsgebers. Das Gleiche gilt für die Frage, ob bei voll belegten Gräbern noch zusätzliche Urnenbeisetzungen zugelassen werden, wie es in den Satzungen mancher Friedhofsträger der Fall ist. Sofern dies gewünscht wird, dürfte es sinnvoll sein, die Voraussetzungen im Sinne einer einheitlichen Handhabung klar zu regeln. Ggf. muss diese Möglichkeit auch gebührenrechtlich Berücksichtigung finden.

Angesichts eines gewissen Trends zu Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen wurde diese Möglichkeit auch hier in Abs. 3 angeführt. Dies ist für Friedhofsträger (anders als für private Beliehene) sowohl mit als auch ohne Urne möglich und findet sich daher in §§ 16 und 17.

Zu § 17 – Aschenbeisetzung ohne Urne

Die Friedhofsträger sind nicht verpflichtet, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Konkrete Gestaltungsvorschriften für die Anlegung eines Streufeldes existieren nicht. Sinnvoll wäre es jedoch, hierfür z.B. eine Rasenfläche vorzusehen, die nicht mehr für Erdbestattungen verwendet wird. Denkbar ist, die Fläche durch einen natürlichen Bewuchs von der übrigen Friedhofsfläche abzugrenzen.

Da die Asche des oder der Verstorbenen außerhalb eines Friedhofes gem. § 15 Abs. 6 Satz 2 BestG nicht nur verstreut, sondern auch im Erdreich unter dort näher genannten Voraussetzungen ohne Urne beigesetzt werden kann, muss auch der Friedhofsträger die Möglichkeit haben, diese neue Form der Beisetzung anzubieten. Hierfür sollte eine gesonderte Fläche zur Verfügung gestellt werden. Angesichts eines gewissen Trends zu Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen wurde diese Möglichkeit auch hier angeführt. Dies ist für Friedhofsträger (anders als für private Beliehene) sowohl mit als auch ohne Urne möglich und findet sich daher in §§ 16 und 17.

Der Friedhofsträger sollte die Aschenverstreuerungen und Beisetzungen in einem Aschengrabfeld in gesonderten Beisetzungsbüchern festhalten, falls diese nicht bereits auf andere Weise aktenkundig gemacht werden. In den Büchern sollten festgehalten werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Todestag, Tag und Ort der Einäscherung sowie Tag der Aschenverstreuerung bzw. Beisetzung der Asche ohne Urne. Bei der Beisetzung in einem Aschengrabfeld sollte auch der Ort der Beisetzung festgehalten werden. Die Verfügung von Todes wegen sollte in Kopie zu den Akten genommen werden.

Nach der Beisetzung durch Verstreuerung der Asche und nach Bestattung der Asche in einem Aschengrabfeld ist äußerlich nicht mehr erkennbar, wer beigesetzt worden ist. Eine hiervon (§ 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3) abweichende Regelung ist denkbar.

Die Geschäftsstelle hat auf Vorgaben verzichtet, wer die Verstreuerung der Asche vorzunehmen hat, weil die Mustersatzung bei den anderen Bestattungsformen ebenfalls keine vergleichbaren Bestimmungen enthält. Soweit ein Vertreter des Friedhofsträgers die Verstreuerung der Asche vornimmt, kann hierfür eine gesonderte Gebühr erhoben werden. Hierfür müsste ein entsprechender Gebührentatbestand in der Friedhofsgebührensatzung geschaffen werden.

Zu § 18 – Muslimische Grabstätten

Das Bestattungsgesetz ermöglicht die Beleihung von Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinen mit dem eigenverantwortlichen Betrieb von Friedhöfen. Vor dem Leitbild eines kommunalen Friedhofs als öffentlichem Trauerort für alle Einwohnerinnen und Einwohner kann es aber auch durchaus erstrebenswert sein, Grabstätten zur Bestattung nach muslimischen Ritus auf dem kommunalen Friedhofs vorzuhalten. Dies wird bereits auch vielfach praktiziert.

Auch wenn ohnehin auf dem Friedhof eine Berücksichtigung religiöser Vorstellungen möglich ist, bietet es sich an, die besonderen religiösen Vorgaben für muslimische Bestattungen auf einen Grabfeldern umzusetzen. So lassen sich beispielsweise leichter Vorgaben zur Ausrichtung der Gräber berücksichtigen. Die hier aufgenommene Regelung dient im Wesentlichen der Anregung, über solche Grabfelder nachzudenken und greift die am häufigsten genannten Vorgaben auf (Ausrichtung nach Mekka, ewiges Ruherecht, Beisetzung ohne Sarg). Angesichts einer recht heterogenen Auslegung der religiösen Gebote ist es empfehlenswert, bei Einrichtung den Kontakt zu muslimischen Vertretern am Ort zu suchen und so den Bedarf abzustimmen.

Zu § 19 – Pflegefreie Grabstätten

Aus unterschiedlichen Gründen wird die dauerhafte Absicherung der Grabpflege zunehmend schwieriger und steigt die Nachfrage nach pflegearmen oder pflegefreien Grabstätten. Die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sind hierbei vielfältig. Die Mustersatzung enthält eine Möglichkeit der Umsetzung einer pflegefreien Grabstätte, andere Varianten sind denkbar und müssen vor Ort geprüft werden.

Zu § 21 – Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Auf die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Mustersatzung kann die Gemeinde auch verzichten. Dies setzt allerdings voraus, dass auf jedem Friedhof Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorhanden sind. Wird die Regelung beibehalten, so wird hinsichtlich der Zumutbarkeit des Ausweichens auf andere Friedhöfe auf den Beschluss des OVG NRW vom 28.01.2003 (Az: 19 A 4302/01) verwiesen.

Zu § 24 - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Die besonderen Gestaltungsvorschriften sind Gegenstand ständiger Auseinandersetzungen zwischen den Friedhofsträgern und zumindest einem Teil der Friedhofsnutzer. Dies betrifft sowohl konkrete Fälle als auch die allgemein gesellschaftlich diskutierte Frage, ob eine so detaillierte Regelung vor dem Hintergrund sich wandelnder Pietätsvorstellungen noch zeitgemäß ist. Für beide Ansichten gibt es gute Argumente. Die Mustersatzung stellt Regelungen dar, die möglich und nach den bisherigen Kenntnissen auch rechtlich zulässig sind, da der Satzungsgeber einen gewissen Ermessensspielraum hat. Zwingend vorgegeben sind sie allerdings nicht; die Städte und Gemeinden können auch weniger detaillierte Vorgaben machen. Das betrifft auch die Möglichkeit der Zulassung anderer Werkstoffe.

Zur Sicherstellung der Verwesung, etwa mit Rücksicht auf besondere geologische Verhältnisse, kann die Gemeinde/Stadt auch ein völliges Verbot von Grababdeckplatten vorsehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.10.1982 - 7 A 60/82 -).

Zu § 25 - Zustimmungserfordernis

Neu aufgenommen wurde die Regelung zur Anbringung von QR-Codes. Auch wenn hierzu noch keine Rechtsprechung bekannt ist, dürfte davon auszugehen sein, dass ein grundsätzliches Verbot auf einem kommunalen Friedhof nicht zulässig ist. Gleichzeitig dürfen aber auch keine überspannten Anforderungen an Überprüfungen durch die Friedhofsverwaltung gestellt werden. Die Verantwortung liegt beim jeweiligen Verantwortlichen für die hinterlegte Internetseite.

Mit der Genehmigung bei Aufstellung kann gesichert werden, dass zu diesem Zeitpunkt keine der Würde des Ortes widersprechenden Inhalte hinterlegt sind. Eine weitere Verschärfung wie etwa anlasslose Kontrollen im Laufe der Zeit sind nicht anzuraten.

Zu § 27 – Fundamentierung und Befestigung:

Hinsichtlich der Fundamentierung, Befestigung und Prüfung von Grabmalanlagen existieren inzwischen zwei Regelwerke, nämlich die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks und die Technische Anleitung zur Standfestigkeit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V.. Den Friedhofsträgern steht es frei, auf welches Regelwerk sie verweisen. Aus den Regelwerken ergeben sich auch Anforderungen an die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen.

Da in jüngerer Zeit vermehrt der Wunsch geäußert wurde, Grabmale und Einfassung in Eigenleistung zu erstellen oder aufzustellen und die bisherige Mustersatzung hierfür keine Regelung vorsah, ist Abs. 4 ergänzt worden. Bei Aufstellung in Eigenleistung sollte sich die Verwaltung allerdings der Standfestigkeit versichern. Die TA Grabmal sieht hierfür ohnehin eine Abnahmeprüfung durch eine fachkundige Person vor. Bei grundsätzlicher Anwendung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes müsste die Friedhofsverwaltung wohl selbst alsbald die Standfestigkeit überprüfen.

Zu § 28 - Unterhaltung:

Neben der Beteiligung der Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden kann darüber hinaus auch eine Mitwirkung der örtlich zuständigen Handwerksinnungen in Betracht gezogen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird bezüglich der Entfernung von Grabmalen auf die Verwaltungsvollstreckung verwiesen. Aufgrund des Eingriffs in die Rechte des Nutzungsberechtigten und ggf. des Eigentümers der Grabmale erscheint ein solches Vorgehen als sicherster Weg.

Zu § 29 - Entfernung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird bezüglich der Entfernung von Grabmalen auf die Verwaltungsvollstreckung verwiesen. Aufgrund des Eingriffs in die Rechte des Nutzungsberechtigten und ggf. des Eigentümers der Grabmale erscheint ein solches Vorgehen als sicherster Weg.

Der entschädigungslose Übergang des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen in das Eigentum der Gemeinde/Stadt im Falle nicht rechtzeitiger Entfernung ist mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, dass dieser Übergang in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers beim Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung mit dem Betroffenen vereinbart wird.

Wie auch im Bauordnungsrecht erscheint es schwierig, genehmigungsfähige Grabmale aufgrund einer formell fehlenden Genehmigung entfernen zu lassen. Das Aufstellen ohne Genehmigung bleibt eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 g), für eine Entfernung ist aber nach der Mustersatzung erforderlich, dass das Grabmal auch nicht genehmigungsfähig ist.

Zu § 30 - Herrichtung und Unterhaltung:

Hinweise für die Bepflanzung von Grabstätten enthalten die Richtlinien für die gärtnerische Grabgestaltung, herausgegeben vom Bund deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V.

Wegen der Menge und der stofflichen Zusammensetzung dieser Abfälle kommt der Entsorgung von Friedhofsabfällen insgesamt eine besondere Bedeutung zu. Im Hinblick auf das Verwertungsgebot im Abfallgesetz des Bundes (§ 1 a Abs. 2 AbfG) ist grundsätzlich die Kompostierung der überwiegend pflanzlichen Friedhofsabfälle geboten. Die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere Kunststoffkörper von Kränzen, Formteile (Kissen und Kreuze), Kunststoffgitter sowie Bänder, Nylonfäden und Kranzschleifen, sowie anderer nicht kompostierfreundlicher Materialien steht dieser aus Gründen des Umweltschutzes gebotenen Zielsetzung erkennbar entgegen.

Zu § 33 - Vernachlässigung der Grabpflege

Anstelle einer Aufzählung verschiedener Grabarten wird der Oberbegriff der Grabstätte verwendet.

Auch hier wird aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Verwaltungsvollstreckung verwiesen. Aufgrund des Eingriffs in die Rechte des Nutzungsberechtigten und ggf. des Eigentümers der Grabmale erscheint ein solches Vorgehen als sicherster Weg.

Zu § 35 - Trauerfeier

Die Regelung des Absatzes 2 ist eingefügt worden, weil das in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen noch enthaltene grds. Verbot über die Ausstellung der Leiche nicht mehr existiert. Die Ausstellung der Leiche widerspricht z.B. dann der Totenwürde bzw. dem Pietätsempfinden der Trauernden, wenn der Verstorbene durch einen Unfall entstellt ist.

Zu § 37 - Haftung

Bezüglich der Verwendung von QR-Codes wird hervorgehoben, dass der Friedhofsträger keine Verantwortung hierfür übernimmt.

Zu § 39 – Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung des Abs. 1 Buchst. f ist vor dem Hintergrund eingefügt worden, dass der Friedhofsträger tatsächlich Kenntnis von dem Tod erlangt.

